

## Schonzeiten für Raubwild und Neubürger?

Fredy Frey-Roos<sup>1\*</sup>

An der Österreichischen Jägertagung 2007 habe ich im Referat „Fuchs und Co“ die Diskussion aufgeworfen, ob grundsätzlich für das Raubwild, wie bei den anderen Wildarten, auch Schonzeiten einzurichten sind. An sich gibt es aus jagdethischer Sicht keinen Grund, z.B. säugende Fähen gegenüber führendem Schalenwild jagdlich anders zu behandeln. Mittlerweile treten bei uns, neben dem heimischen Raubwild (inklusive der Rückkehrer wie etwa der Wolf oder der Goldschakal), ebenso Faunenfremdlinge, sogenannte Neubürger oder Neozoen auf. Hierzu gehört der Maderhund, Waschbär und Mink. Wie schaut es mit diesen aus?

Vielfach wird argumentiert, dass die derzeitige Form der Raubwildbejagung den internationalen naturschutzfachlich relevanten Abkommen wie die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Rio 1992) widersprechen. Welchen Spielraum lassen solche Abkommen überhaupt zu?

### Raubwild und FFH-Richtlinie

In den meisten österreichischen Landesjagdgesetzen bzw. in deren Durchführungsverordnungen werden unter „Raubwild“ die Wildarten Fuchs, Marderhund, Dachs, Baumrarder, Steinmarder, Iltis, Hermelin, Mauswiesel, Fischotter, Waschbär, Wildkatze, Luchs, Wolf und Bär aufgeführt. Das Land Salzburg und Tirol verwendet hierfür etwas verfänglich den Begriff „Beutegreifer“ (üblicherweise werden damit in der Biologie jedoch alle Tiere einbezogen, die sich hauptsächlich von Fleisch ernähren, also z.B. auch Greifvögel und Eulen). Zudem weichen diese beiden Bundesländer von der genannten Wildartenliste ab: Im Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg sind zusätzlich Nerz (*Mustela lutreola*) und Goldschakal (*Canis aureus*) erwähnt, dahingegen fehlen im Tiroler Jagdgesetz Fischotter, Hermelin und Mauswiesel. Obendrein ist nur in diesen Ländergesetzen jeweils dem deutschen (Lokal) Namen die wissenschaftliche (lateinische) Bezeichnung angefügt, was eine eindeutige Zuordnung auf Artniveau ermöglicht. Ebenfalls eine geringere Anzahl an Raubwildarten beinhaltet das Wiener Jagdgesetz. Hier sind Bär und Wolf nicht zu finden.

Diese beiden Wildarten sowie Luchs, Wildkatze und Fischotter gelten in Niederösterreich als nicht jagdbar. In den anderen Bundesländern genießen sie zumindest eine ganzjährige Schonzeit. Außerdem sind diese fünf Arten und der Nerz in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Anhang IV) enthalten. Dadurch sind sie von gemeinschaftlichem Interesse und müssen streng geschützt werden. Im Wesentlichen gelten für diese Arten das Tötungs-, Fang- und

Störungsverbot. Ausnahmen vom Schutz sieht Artikel 16 vor. Aber nur unter der Bedingung, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Ähnlich den österreichischen Jagdgesetzen werden als Gründe für einen Sonderfall das Interesse der Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit oder ernste Schäden u.a. an Kulturen, Tierhaltung oder Fischgründen angegeben. So wurde zur Bewältigung von Konflikten die österreichische „Koordinierungsstelle für Braunbär, Luchs und Wolf“ (KOST) gebildet. Darin sind - breit abgestützt - Interessenvertreter beteiligt, um gemeinsam Managementpläne zu entwickeln.

Im Anhang V der FFH-RL sind die Tierarten von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgelistet, die durch Verwaltungsmaßnahmen allenfalls eine Entnahme aus der Natur zulassen, solange der günstige Erhaltungszustand aufrecht erhalten bleibt. Von den genannten Raubwildarten betrifft das den Baumrarder, den Waldiltis (Steppeniltis ist im Anhang IV registriert) und den Goldschakal. Ferner sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, alle verzeichneten Arten mit einem Monitoring zu überwachen und die Ergebnisse jedes sechste Jahr an die Kommission zu übermitteln. Ein Erhaltungszustand wird dann als „günstig“ erachtet, wenn u.a. das natürliche Verbreitungsgebiet der Art in absehbarer Zeit vermutlich nicht abnimmt und der genügend große Lebensraum weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Die Ziele der FFH-RL stimmen prinzipiell mit den der Jagd überein: Erhaltung der biologischen Vielfalt, wobei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Bezüglich den Schonzeiten ist davon auszugehen, dass diese mit dem Schutzstatus der FFH-RL zusammenpassen. Mehrheitlich trifft das zu. Die laut Anhang IV streng geschützten Braunbären, Luchse, Wölfe, Wildkatzen, Fischotter und Nerze weisen in Österreich keine Schusszeit auf (ausgenommen der Steppeniltis im Burgenland). Nur in Sonderfällen bei höherem Interesse wäre es nach den gesetzlichen Vorgaben folglich möglich, einzelne Tiere zu entnehmen. Somit richtet sich das Augenmerk bei diesen Arten - zumindest bei uns - auf das Individuum. Im Gegensatz dazu werden die in Österreich vorkommenden Wildarten, die im Anhang V aufgeführt sind (Baumrarder, Waldiltis und Goldschakal) und somit eine geregelte Nutzung erlauben, auf der Ebene der Population kontrolliert. Insofern muss die jagdliche Abschöpfung nur nachhaltig erfolgen. Im Übrigen ist gemäß Anhang VI der FFH-RL der Gebrauch von Fallen, die

<sup>1</sup> Universität für Bodenkultur Wien, Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft, Gregor-Mendel Straße 33, A-1180 WIEN

\* Ansprechpartner: Univ.Ass. Dr. Fredy FREY-ROOS, [alfred.frey-roos@boku.ac.at](mailto:alfred.frey-roos@boku.ac.at)

grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind, nicht zugelassen.

### Raubwildbejagung ist Artenschutz

Heutige Raubwildbejagung bedeutet nicht eine Wildart auszurotten. Wie in den Jagdgesetzen festgehalten, ist es grundsätzlich verboten, eine Wildart durch unsachgemäße Jagdausübung in ihrem Bestand zu gefährden. So dürfte heute, namentlich in der Ausbildung, nicht mehr von Raubwildbekämpfung gesprochen werden (s. aber Tiroler erste und vierte Durchführungsverordnung bezüglich Prüfungsstoff bzw. Inhalt der Ausbildung). Allerdings ist es ebenso klar, dass vor allem dort Niederwild heranwachsen kann, wenn das Raubwild kurz gehalten wird. Dieser Beweis muss mittlerweile, angesichts der zahlreichen eindeutigen Erfahrungen, nicht mehr erbracht werden. Genauso offensichtlich ist, dass vorerst der Lebensraum mit seinem Angebot an Nahrung und Deckung, abgesehen von Krankheiten und ungünstigen Wetterbedingungen, eine wesentliche Rolle spielt. Inzwischen unterstützen auch Leiter von Schutzgebieten eine intensive Raubwildbejagung (z.B. Bodenbrütersymposium September 2011 in Arnsberg, Deutschland). Allein solche Voten stammen typischerweise von Praktikern.

Aus Tierschutzkreisen kommt oft der Vorwurf, die jagdliche Regulierung des Raubwildes bringe als Artenschutzmaßnahme nichts. Vielmehr müsse der Lebensraum verbessert werden. Dieses Lamentieren nutzt gar nichts, solange es in diese Richtung, wenn überhaupt, nur mit kleinen Schritten vorangeht. Seltene Tierarten können nun mal nicht warten, bis in der Landschaft die erforderlichen Bedingungen wieder vorhanden sind. Deshalb helfen jegliche Maßnahmen, die für das Überleben von streng geschützten Tierarten beitragen. Abgesehen davon investiert gerade die Jägerschaft viel, um insbesondere auf ausgeräumten, intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen ein abwechslungsreiches Habitat bereitzustellen.

### Neubürger gelten als invasive Arten

Die Neubürger Waschbär, Marderhund und Mink besiedeln weitgehend wassernahe Gebiete. Also Landschaften, die in der Regel naturschutzfachlich einen hohen Stellenwert einnehmen. Der Mink (*Neovison vison*) darf übrigens nicht mit dem äußerlich sehr ähnlich aussehenden europäischen Nerz verwechselt werden. Dieser kommt nur noch als Relikt in Osteuropa und in den Pyrenäen vor. Er wird durch den konkurrenzstärkeren Mink (auch Amerikanischer Nerz genannt) verdrängt. Die drei nicht-heimischen Raubwildarten breiten sich allmählich bei uns aus. Sie weisen eine hohe Anpassungsfähigkeit auf und verfügen über eine große Mobilität und hohe Fortpflanzungsrate, zudem leben die Nahrungsgeneralisten recht heimlich. Es ist davon auszugehen, dass sie zumindest in einer gewissen Weise die heimische

Fauna beeinträchtigen. Vielfach werden sie auch als invasive Arten betrachtet, welche die biologische Vielfalt gefährden können. Nach dem Übereinkommen der biologische Vielfalt (Rio 1992) sollen gemäß Artikel 8 nichtheimische Arten, die andere Arten gefährden, kontrolliert oder beseitigt werden. Außerdem sollen beeinträchtigte Ökosysteme saniert und wiederhergestellt sowie die Regenerierung gefährdeter Arten gefördert werden. In der Berner Konvention der Mitgliedstaaten des Europarates, sind in der Empfehlung Nr. 77 (1999) die drei Neubürger streng zu überwachen und zu begrenzen. Zudem ist der Marderhund Überträger von Tollwut und Räude sowie Wirtstier für den Kleinen Fuchsbandwurm. Da der Waschbär auch in Siedlungen auftritt, besteht durch ihn eine gesundheitliche Gefährdung des Menschen durch den Waschbärspulwurm.

Wissenschaftler, die sich mit den beiden Neubürgern intensiv beschäftigt haben, sehen den Einfluss auf die heimische Biodiversität nicht derart dramatisch. Ferner führen sie an, dass die Jagd bisher ihre Ausbreitung nicht verhindern konnte.

### Schonzeiten auch für Neubürger?

Die Bejagung der dämmerungs- und nachtaktiven Neozoen ist mit der Waffe schwierig, weshalb vermehrt die Fallenjagd eingesetzt werden muss (DJV-Präsident Borchert). Hierzu können Kasten-, Koffer-, Betonrohrfallen und Kunstbaue Abhilfe schaffen. Wenn bei den letzten beiden Fallentypen ein Abfangkasten eingesetzt würde, könnte wie bei den anderen Fallen am lebenden Tier beurteilt werden, ob etwa eine säugende Fähe gefangen wurde. Entsprechend den Schonzeitvorschriften und der jagdethischen Einstellung kann dann gehandelt werden. Nach F. REIMOSER (Weidwerk 12/2011) „beginnt die Weidgerechtigkeit im Kopf und ist mit jagdlicher Selbstbeschränkung verbunden. Die Inhalte der Weidgerechtigkeit sind zumeist nicht klar definiert, ändern sich im Laufe der Zeit und können Verhaltensregeln enthalten, die weit über jagdgesetzliche Regelungen hinausgehen“. Zwischen den Bundesländern bestehen bezüglich den Schonzeitvorschriften gibt es recht beträchtlich Unterschiede. So weisen in ganz Österreich nur gerade Marderhund und Waschbär eine ganzjährige Schusszeit auf. Der Fuchs ist außer in Salzburg und Vorarlberg immer schussbar. In Wien genießt die Fuchsfähe von März bis Mai eine Schonzeit. In Vorarlberg können im Mai/Juni nur Jungfuchse erlegt werden. Diesbezüglich spricht an und für sich nichts dagegen, wenn mit Sicherheit alle Jungfuchse erlegt wurden, dass danach, ähnlich beim Schalenwild, deren Muttertier erlegt wird. Meines Erachtens muss der Gesetzgeber nicht immer alles bis ins letzte Detail vorschreiben, wie die Jagd durchgeführt werden soll. Die innere Einstellung, sprich die Weidgerechtigkeit, gerade zum Raubwild, ist ein sehr persönliches Gut des einzelnen Jägers. Unter Umständen wird das bei der Bejagung der Neubürger zur Nagelprobe.